

KPV/NRW, Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Der Präsident des Landtags NRW  
A02-TransparenzG – 09.12.2021

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4642**

A02, A05

Landesgeschäftsführer

45657 Recklinghausen  
Limperstraße 40

Tel. 02361 5899-10

Fax 02361 5899-50

E-Mail: [k.kleerbaum@kpv-nrw.de](mailto:k.kleerbaum@kpv-nrw.de)

Internet: [www.kpv-nrw.de](http://www.kpv-nrw.de)

3. Dezember 2021

## **Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtliche Vorschriften**

### **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/15264**

**- Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am  
9. Dezember 2021 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/15264 – Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtliche Vorschriften (WählGTranspG).

Das Gesetz verfolgt ausweislich der Gesetzesbegründung einerseits das Ziel, die Transparenz des demokratischen Prozesses auf kommunaler Ebene zu erhöhen. Andererseits sollen Parteien und Wählergruppen bei kommunalen Wahlen für die Bürgerinnen und Bürger besser vergleichbar sein.

Angesichts der bestehenden Ungleichheit zwischen Parteien und Wählergruppen hinsichtlich der abzulegenden Rechenschaft sowie der Bedeutung der Wählergruppen in den kommunalen Gremien begrüßen wir den Gesetzentwurf und die damit verbundenen Ziele.

Der Regelungsansatz, den Wählergruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verfassung vergleichbare Transparenzpflichten aufzuerlegen, ist richtig und in der konkreten Ausgestaltung auch verhältnismäßig.

In der parlamentarischen Debatte ist deutlich geworden, dass alle demokratischen Parteien dem Ziel einer erhöhten Transparenz und mehr Gerechtigkeit bei der Zulassung zu Wahlen beitreten.

Deshalb möchten wir im Weiteren auf die in der Debatte kritisch beleuchteten Aspekte näher eingehen:

1. Nach § 4 WählGTranspG ist der Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Landtags einzureichen. Diese Zuständigkeitszuschreibung verwundert zunächst, da auch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine entsprechende Zuständigkeit zugewiesen werden könnte.

Im Ergebnis und bei näherer Betrachtung halten wir die getroffene Regelung jedoch für sinnvoll und richtig.

Der Gesetzentwurf möchte die grundsätzlichen Ideen und Regelungen aus dem Parteiengesetz in verhältnismäßiger Weise für die Wählergemeinschaften auf das nordrhein-westfälische Kommunalrecht übertragen. Im Parteiengesetz wiederum ist für die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Parteien der Präsident des Deutschen Bundestages zuständig. Da Organisation und Verwaltung beim Landtagspräsidenten sichergestellt sind, ist es nur schlüssig, diesen als zuständigen Empfänger der Rechenschaftsberichte anzunehmen.

Eine Kompetenzzuweisung an die Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landräte würde stets auch die Gefahr von Interessenkollisionen insofern in sich tragen, als den Genannten in der Regel auch die Funktion des Wahlleiters zufällt. Gleichzeitig soll sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Wahlvorschläge von Einzelbewerbern erstrecken und damit im Rahmen von Kommunalwahlen auf (Mit-) Bewerber für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters und Landrates (§ 46d KWahlG NRW).

Um die Neutralität in jeder Hinsicht zu wahren, sollte die Finanzkontrolle im Sinne des WählGTransG nicht auf der kommunalen Ebene verortet sein.

2. § 3 WählGTransG verpflichtet die Wählergruppen, ab einem Vermögen von mehr als 25.000 Euro den Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft vor Einreichung beim Präsidenten des Landtags entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen.

Vergleichbare Regelungen finden sich grundsätzlich auch für Parteien. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Prüfung durch benannte Berufsträger befreit, wenn die Einnahmen oder das Vermögen den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt.

Die Wertgrenze im WählGTransG für die Wählergemeinschaften liegt damit deutlich über derjenigen für Parteien. Damit wird sicherlich bereits auf den geringeren Organisationsgrad von Wählergemeinschaften Rücksicht genommen

und insoweit dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit besonders Rechnung getragen.

Gleichwohl empfehlen wir, eine Prüfung durch einen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft ebenfalls als ausreichend anzuerkennen.

Bei Wählergemeinschaften entfällt die Notwendigkeit, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne des Parteiengesetzes und der Parteienfinanzierung zu prüfen und zu bestätigen.

3. Artikel 3 befasst sich mit der Rechenschaft über Zuwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Die Zielrichtung halten wir für richtig.

Im Sinne der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern empfehlen wir aber durchaus noch klarere Verpflichtungen der Antragstellenden.

Hierzu würden wir die finanzielle Grenze einer Meldeverpflichtung bereits bei einem Gesamtwert an Geld- und Sachspenden in Höhe von 5.000 Euro ansetzen.

Im Sinne der Transparenz sollten ab diesem Wert die Spenden von den Antragstellenden unter Angabe von Namen und Anschrift der Spenderin bzw. des Spenders an den Bürgermeister gemeldet werden und von diesem mit Ausnahme der Anschrift veröffentlicht werden.

Die Antragsteller sollten zudem gegenüber dem Bürgermeister an Eides statt versichern, dass sie ihren nach diesen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Viktor Kleerbaum  
Landesgeschäftsführer